Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1898.) Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg. Vom 29. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bei den in Unsern Staaten vorhandenen Feuerversicherungs-Sozietäten, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Insbesondere haben sich die in dem Feuersozietäts-Reglement für die sämmtlichen kleinen Städte des Königreichs Preußen vom 25. Juli 1723 enthaltenen Bestimmungen, durch welche die inneren Rechts- und Verwaltungsverhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist. Wir haben daher allergnädigst befohlen, daß das Feuersozietätswesen einer Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe bewirkt, und die Interessenten darüber vernommen worden sind, so verordnen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Es soll für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Einschluß der Stadt Memel, welche bisher zu dem Feuersozietäts-Verbande des Regierungsbezirks Gumbinnen gehört hat, aber mit Ausschluß der Stadt Königsberg, welche, wie bisher, eine besondere Sozietät bildet, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen, verhaftet ist.

§. 2. Die in dem Regierungsbezirke auf den Grund des Reglements vom 25. Juli 1723 bisher bestandene, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Sozietät der Städte soll aufgelöset werden; Privatvereine, welche zu dem Zwecke bestehen, oder errichtet werden möchten, daß sich Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht um-

(Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1838.)

umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Fall in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) nicht mitbegriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierung, und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Oberpräsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen der Feuersozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Städte-Feuersozietät übernommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztern auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Königsberg, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung, aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln in bisheriger Art entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5. Wegen der Portofreiheit werden allgemeine Bestimmungen, welche der Vereinigung des Ministers des Innern und des General-Postmeisters vorbehalten bleiben, getroffen werden.

2. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeinebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen:

Pulvermühlen und Pulver-Niederlagen,
Glas- und Schmelzhütten,
Brachstuben,
Schmieden, Eisen- und Kupfer-Hämmer ohne Bedachung von Stein oder Metall, Stückgießereien und Münzgebäude, Schwefel- und Salpeter-

peter-Siedereien, Terpentin- und Firniß-Fabriken, Theeröfen, Soda-, Blausäure- und Salzsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 8. Salzkothen, Spiegelfabriken, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken, Spinnereien in Schaaf- oder Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien, Seifensiedereien, Branntweinbrennerei- und Brauereigebäude, worin Dampfmaschinen, Windmühlen und Theater, sind zwar aufnahmefähig, jedoch nur gegen einen Zuschlag zu den nach Maaßgabe ihrer Bauart sonst von ihnen zu entrichtenden Klassensätzen, welcher vorläufig auf ein Sechstheil Prozent festgesetzt wird.
Auch steht es der Direktion frei, das Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf jeden Jahres aufzukündigen.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 7. und 8. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten und ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 11. Mit Ausnahme der in den §§. 7. und 8. gedachten Gebäude, muß jedes innerhalb der Kommunalbezirke der zum Sozietätsverbande gehörigen Städte belegene unbedingt aufnahmefähige Gebäude bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert werden, worauf die Magistrāte von Amtswegen zu sehen und zu halten haben.

§. 12. Es ist also innerhalb dieser Begrenzung keinem Besitzer eines solchen Gebäudes (§. 11.) gestattet, dasselbe unversichert zu lassen, noch weniger dafür irgend anderswo, als bei der städtischen Feuersozietät mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, Versicherung zu nehmen.

§. 13. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 11.) dieser Bestimmung entgegen (§. 12.) unversichert gelassen ist, so muß der Besitzer den vierfachen Betrag der Beiträge, welchen er nach Maaßgabe der in den §§. 20. und 21. bestimmten Höhe der Versicherungssumme hätte entrichten müssen, als Strafe zur Städte-Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 14. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich genommen, oder anderweitig die Entdeckung der unterlassenen Versicherung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 15. Dagegen wird zwar die Feuersgefahr im Falle des §. 13. von der Sozietät von Anfang an (§. 14.) mit übernommen: es muß aber der Beitrag vom Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte ge-

nommen werden sollen, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 13. und 14.) geleistet werden.

§. 16. Diejenigen zum Städte-Feuersozietäts-Verbande gehörigen Sozietätsverwandten, welche der Bestimmung des §. 12. entgegen, gleichviel, ob allein, oder nur nebenher, irgend anderswo, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, entweder ganz oder zum Theil Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus der fremden Gesellschaft, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste resp. der Versicherungssumme, oder der Versicherungssummen, sobald und soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgeht, oder resp. hinausgehen, bestraft und die Geldbuße soll zur Kasse der Städte-Feuersozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die Städte-Feuersozietätskasse und zur andern Hälfte für den Provinzial-Landarmenfonds eingezogen werden.

Die Sozietätsdirektion ist auch verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 17. Von diesen Bestimmungen (§§. 11. bis 16.) bleiben jedoch alle, dem Staate selbst zugehörige Gebäude ausdrücklich ausgeschlossen.

§. 18. Auch steht im Uebrigen zwar jedem frei, seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 11.) nach Gutbefinden irgend anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät gegen Feuersgefahr zu versichern: kein solches Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät, weder ganz noch zum Theil aufgenommen und kein dergleichen Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 14.) dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist; so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietätsdirektion ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen indentirten Betrugs vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

4. Zeit des Eintritts.

§. 19. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, findet nur Einmal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres Statt und, wenn ein Gebäude, welches eingegangen, im Kataster gelöscht werden muß, so sind davon die Beiträge auch für das

das ganze Jahr, in welchem die Löschungsfähigkeit eingetreten, zu entrichten. In eben diesen Terminen finden auch nur Erhöhungen oder Heruntersetzungen der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig sind, (§§. 20. 21. 32.) Statt.

Kommen außer diesen Terminen Anträge wegen der Aufnahme neuer Gebäude, oder Erhöhung der Versicherungssummen alter Gebäude vor, so sollen dieselben nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen werden, daß alle für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen entrichtet werden. Die rechtliche Wirkung des Vertrags beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Sozietätsdirektion, datirt ist.

Ermäßigungen der bestehenden Versicherungssummen können unter allen Umständen nur mit dem Ablaufe des letzten Tages des laufenden Jahrs bewilligt werden und es sind daher die Beiträge für dasselbe unverkürzt zu zahlen.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 20. Die Versicherungssumme darf den überall in den Schranken eines Minimums zu haltenden gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, also mit Ausschluß der Fundamente, nicht übersteigen.

§. 21. Auf Höhe dieses Werths (§. 20.) soll aber in der Regel jedes Gebäude bei der Sozietät versichert werden; nur muß die Versicherungssumme in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in preußischem Silberkourant ausgedrückt sein.

§. 22. Der im §. 20. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 11.) anderswo als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt (§. 18.), unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 20. bestimmten Werth mit einer zur Städte-Feuersozietätskasse fließenden Geldbuße von 5—50 Rthlr., wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, so weit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Städte-Feuersozietätsfonds und zur andern Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 23. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und getreuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 24. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach dem hier beigefügten Schema eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten

senten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 25. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrat beglaubigt und zugleich von Letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 20. und 21.) nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen, muthmaßlich entspreche.

§. 26. Nur wenn der Magistrat dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, oder zu erhöhen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 27. In solchem Falle muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behufe besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, die sich noch im mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Reduktion nicht nothwendig. Die Kosten dieser Abschätzung werden, Falls die Angabe des Eigenthümers zu hoch (§. 20.) oder zu niedrig (§. 21.) befunden wird, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber von der Sozietät getragen.

§. 28. Diese Taxe muß in einer runden, durch (10) zehn theilbaren Summe Preußischen Silber-Kurants, abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthssumme hinaus, oder unter derselben, ist sodann schlechterdings keine Versicherung statthaft.

§. 29. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst, nach §§. 20. u. f. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf

zu

zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zwar nicht verpflichtet, aber zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch gleichfalls nur bei der städtischen Feuersozietät geschehen.

§. 30. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen des Besitzers jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Veränderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung oder Erhöhung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch die Versicherungs-Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind die mit den Feuerversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Magisträte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals das Minimum des wirklich noch vorhandenen Werths der versicherten Gebäude übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

6. Erhöhung u. Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

§. 32. Erhöhungen der bisherigen Versicherungssummen, oder Heruntersetzungen derselben, sind nur unter Beobachtung der in den §§. 20. und 21. angeordneten Beschränkungen zulässig. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäude-Besitzer als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten), ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern und sonstigen Realberechtigten, welche etwa im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, jedoch werden die Beiträge für das Jahr, in welchem sie festgestellt worden, nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

7.
Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 33. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten, der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 35. u. f.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. Soweit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§. 34. Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge erfolgt alljährlich pränumerando in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April.

Die nach Ablauf dieser Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 35. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der städtischen Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg vier Klassen stattfinden, und es gehören:

zur ersten Klasse, massive Kirchen mit massiver Bedachung,
zur zweiten Klasse, alle sonstigen massiven Gebäude, d. h. solche, welche ganz massive Ringmauern und massive Bedachung haben,
zur dritten Klasse, alle Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk, oder Holz mit massiver Bedachung,
zur vierten Klasse, alle übrigen Gebäude ohne massive Bedachung, gleichviel, von welcher Bauart dieselben sonst sein mögen.

Gebäude, deren Bauart oder Bedachung zum Theil massiv, zum Theil nicht massiv ist, gehören ganz resp. in die dritte oder vierte Klasse. Dagegen soll es jedem Besitzer von ganz oder theilweis massiven Gebäuden frei stehen, dieselben mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welche demnächst bei Ermittelung des zulässigen Versicherungswerthes unberücksichtigt bleiben.

§. 36. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Magistrats die Sozietäts-Direktion zu bestimmen. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen kann, hiernächst aber auch die Entscheidung der Direktion näher bekannt zu machen.

Bei

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage und, wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand keine hinreichende Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Magistrat, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 37. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 113.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 38. Die Bestimmung der Sozietäts-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt.

§. 39. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate
in der 1sten Klasse auf $\frac{1}{12}$ Prozent,
" " 2ten " " $\frac{1}{6}$ "
" " 3ten " " $\frac{1}{4}$ "
" " 4ten " " $\frac{1}{3}$ "
von der Versicherungssumme bestimmt.

§. 40. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Städte-Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch Deputirte der Städte und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Periode wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll und dabei für die folgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Aenderung getroffen werden kann. Bei der vorstehend angeordneten Revision soll dann auch die Frage über das Zusammentreten der Sozietät mit der Städte-Feuersozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen nochmals zur Erörterung gestellt werden.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungs-Zeit.

§. 41. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung von besonderen Zuschlägen (§. 8.) nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrate binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 42. Wird die Anzeige nicht binnen Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welchen er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 43. Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 44. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung besonderer Zuschläge eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden.

9. Brandschadens-Taxe.

§. 45. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47. Es muß daher sowohl der Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile, als der Betrag derjenigen Kosten ermittelt werden, welcher zur Herstellung der vernichteten oder beschädigten Theile nach den im §. 27. angegebenen Vorschriften erforderlich ist. Aus den beiden hiernach ermittelten Geldsummen wird das Werthsverhältniß der vernichteten oder beschädigten Theile zu dem ganzen versicherten Objekt festgestellt.

§. 48. Bei diesen Ermittelungen dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung oder Taxe zum Anhalt und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen.

§. 49. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen.

Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe bloß eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dies Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Bauhandwerker, oder ein vereideter Baubeamter zugezogen und von diesem die Abschätzung des Schadens nach §§. 46. bis 48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden.

In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 50. Bei dieser Verhandlung muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er, — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

10. Auszahlung der Brandschäden-Vergütungsgelder.

§. 51. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, dabei einen Unterschied macht.

§. 52. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 53. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 54. Ob und inwieweit die Sozietät sonst gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche

dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung, Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 55. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 56. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 57. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer solchen bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 58. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 59. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theil desselben zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 60. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäuden nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 61. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden

den diese dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 62. Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen, das erste Drittel muß baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wieder herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung des Gebäudes dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 72.) vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes (§. 73.) überhaupt nicht statt, so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§. 63. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sey.

§. 64. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab, zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 65 a. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 65 b. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 66. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger, oder anderer Realberechtigter, wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 67. Nur wenn und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 68. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 69. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

11. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät u. auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 70. Nur, wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird, (§. 73.) scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verbunden (§. 19.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partial-Brandschaden den Versicherungsvertrag, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 23 bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 71. Von dem Ablauf des Jahres an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zu dem Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Kataster in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden.

Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Brandstelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle auf diejenigen Gegenstände, die als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, in dem, §§. 47 und 60. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 49. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen, oder noch zu erlassenden Beiträge und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem früher abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen seyn würden, in Abzug gebracht werden.

§. 72. In der Regel hat auch jeder Assozirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. (§§. 62. u. f.) Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 73. Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorent-

enthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 52. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sey: in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats gebunden, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist.

12. Beamte der Sozietät.

§. 74. Die obere Leitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten übernimmt ferner wie bisher unter der Firma:

„Feuer-Sozietäts-Direktion"

die Regierung zu Königsberg, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietätsgeschäfte zu beauftragen hat.

§. 75. Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden ferner, wie bisher, unter spezieller Kontrolle der Feuersozietäts-Direktion durch einen besondern Rendanten verwaltet, welcher von der Feuersozietäts-Direktion anzustellen ist.

Seine Besoldung, sowie seine Pensionirung nach den für die unmittelbaren Staatsdiener bestehenden Grundsätzen, erfolgt aus der Sozietätskasse.

§. 76. Die Besoldung des Rendanten für die Kassenführung (§. 75.) wird auf Grund eines Verwaltungs-Kosten-Etats, welchem die Feuersozietäts-Direktion aufzustellen und der Genehmigung des Ober-Präsidenten zu unterwerfen hat, bewilligt. Zu allen sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Direktion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuersozietätsgeschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung. Jedoch soll für den Fall, daß die Kräfte des der Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, zu angemessener Remunerirung von Büreaugehülfen, so wie für andere Büreaubedürfnisse in soweit, als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, ein angemessenes Dispositionsquantum in dem vorgedachten, nach fünf Jahren zu revidirenden (§. 40.) Etat ausgebracht werden.

§. 77. Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion besorgt in jeder assoziirten Stadt des Regierungsbezirks der Magistrat unentgeltlich alle ihm nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte der Städte-Feuersozietät in derselben Art, wie die übrigen städtischen Angelegenheiten.

§. 78. Die Einziehung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandvergütungsgelder geschieht durch die Kämmerei- und resp. Kommunalkasse jeder Stadt ohne besondere Vergütung. Die spezielle Kontrolle derselben liegt dem Magistrat ob.

§. 79. Für die Kassenbeamten der Städte-Feuersozietät (§§. 75 u. 78.) gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

 §. 80.

§. 80. Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

13. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 81. Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch und bei jedem Magistrat ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungs-Geschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 82. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche, in Zusammenstellung mit den Städte-Feuersozietätskassen-Rechnungen zu jederzeit alle das Feuersozietäts-Wesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion rechtzeitig einzureichenden Duplikaten das Haupt-Lagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 83. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32.) und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die, dazu besonders bestimmten Kolumnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadt-Lagerbuche gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 84. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterstattung Statt gefunden haben, in duplo an die Sozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens (3) drei Monaten zurückzusenden.

§. 85. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gelangen: dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 86. Wer aber sonst in dem Fall ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfall-

fallsiges Gesuch wenigstens (2) zwei Monate vorher an den betreffenden Magistrat gelangen lassen und kann widrigenfalls von Letzterem, wenn nämlich derselbe mit der Regulirung des Anliegens nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande zu kommen glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden, sofern das Gesuch nicht aufnahmpflichtige Gebäude betrifft (§§. 8. u. 11.) Im entgegengesetzten Fall und wenn der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, treten die Bestimmungen der §§. 13. bis 15. dieses Reglements ein.

§. 87. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen, oder etwanige Taxaufnahme, müssen bis längstens vier Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Städten alle Aufnahmegeschäfte vollständig zur Genehmigung der Sozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 88. Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letztern angehängten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 23. ff. bedarf. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 86. und 87. Statt. Solche Erhöhungen aber, die etwa blos auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen sonst zulässige (§§. 19. u. 32.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen, können noch bis 4 Wochen vor dem nächsten Eintrittstermine rechtzeitig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 89. Alle Anträge, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle und wenn nicht bestimmte Vorschriften ein Anderes bedingen, so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht worden wären.

§. 90. Spätestens drei Wochen vor dem Eintrittstermine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Magisträte einzureichen haben, in den Händen der Sozietätsdirektion sein. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jedem Magistrat die ihm angehende Ausfertigung zugehen lassen.

§. 91. Nach deren Eingang ist dem Versicherten zu jeder Zeit die Einsicht des Ortskatasters, so weit es ihn betrifft, gestattet, um sich davon zu überzeugen, daß nach der Beschreibung oder Taxe (§§. 25. u. 28.) die Eintragung im Kataster Statt gefunden habe. Wenn aber der versicherte Eigenthümer außerdem von dem Magistrat eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll diese zwar nicht versagt werden, sie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 92. Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, mit Beziehung der Katasternummer der verunglückten Gebäude, der Sozietäts-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§§. 45. ff.) in längstens 14 Tagen nach dem Statt gehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 93. Werden diese (§. 92.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Sozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 62. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 94. Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassenrezeptor nach dem Ortskataster anzulegen und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat; dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 33.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magisträten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 95. Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen städtischen Feuer-Kassenrezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 96. Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 97. Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen und auf Rechnung der Sozietätskasse unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel, auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Zahlung ohne diese Anweisung leisten.

§. 98. Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 99. Der Sozietätsdirektion und der Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadtfeuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder der Letztern durch den ihm zunächst vorgesetzten Magistrat monatlich einen Ab-

Abschluß von dem Zustande seines: Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 100. Wenn bei der Feuersozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge eines Jahres sich Bestände ergeben, so sollen dieselben als Reservefonds aufgesammelt und bis auf Weiteres zum Nutzen der Sozietät zinsbar angelegt werden. Bei der nach fünf Jahren Statt findenden Revision der Sozietätsverwaltung (§. 40.) wird sodann über die fernere Bestimmung dieser Ersparnisse von den versammelten Deputirten Beschluß gefaßt werden.

§. 101. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich Statt; denn da einerseits der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle und resp. das Ortskataster begründet, auch wenn etwa das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrags Statt findet, dessen Ertrag von der Sozietätsdirektion selbst zu berechnen ist, andererseits aber Seitens der Sozietätsdirektion in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache des Magistrats ist und bleibt, die Feuersozietätsbeiträge der Stadt bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen: so kommt es nur darauf an, daß alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunal-Kassenrendant seine völlig erledigte Originalheberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einsende und ein von der Letztern ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Regierungshauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 102. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und die Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jede Stadt ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 103. Die Feuersozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 104. Diese wird zunächst von der Sozietäts-Direktion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll zweien Deputirten aus der Zahl der assoziirten zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt. Die Ernennung dieser Deputirten geschieht von der Sozietätsdirektion. Für die Dauer ihres Geschäfts werden ihnen 2 Rthlr. Tagegelder und 1 Rthlr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse vergütet. Ueberdies muß alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgabeposten an gezahlten Brandvergütungsgeldern mit Benennung der Empfänger nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten ꝛc. zu entnehmen sind, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung

durch das Ober-Präsidium der Provinz an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 105. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietäts-Direktion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 33.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§. 19. 32. ff.) hat die Sozietäts-Direktion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Orders der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 106. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern", durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Sozietäts-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats, oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 107. Andere General-Kosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen, bei den von Amtswegen Statt findenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien zur Aufmunterung rc. verwandt werden, kann die Sozietätsdirektion in soweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister rc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern rc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden.

§. 108.

§. 108. Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietäts-Wesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für dieselbe reglementsmäßig Statt findenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können;

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der Statt gefundenen Beschädigung (§. 47.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift sub 1. zu genügen, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 109. Die Sozietätskasse muß monatlich einer ordentlichen Revision durch die Sozietätsdirektion unterworfen werden, welche auch mindestens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Revision derselben vorzunehmen hat.

§. 110. Die bei den Kämmereikassen befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten der Magistrāte vorzunehmenden Revisionen mit wahrgenommen.

14. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 111. Beschwerden über das Verfahren der Magisträte in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietäts-Direktion, in höherer Instanz aber bei dem Ober-Präsidenten der Provinz und eventuell bei dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietäts-Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern und der Polizei.

§. 112. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehrerer Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 113. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt; so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 114. Der Rekurs geht nach §. 111. zunächst an den Ober-Präsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von (6) sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietäts-Direktion bei der letztern anbringen.

§. 115. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Magistrat, und zwar müssen beide aus der Zahl der Assoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes sein, auch weder mit dem Provocanten, noch unter sich in einem nach den Gesetzen die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandschafts-Verhältniß stehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietäts-Direktion und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten, zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 116. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Ein Mitglied des Magistrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 117. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 118. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 116. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei eventuell zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von (10) zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 119. Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach 10 Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 120. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 118. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

15. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 121. Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietäts-Direktion, als der Magisträte zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 122. Jeder in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 123. Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietäts-Direktion und den Requisitionen der Magisträte zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen, oder zu den Revisionen, Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anhalten.

§. 124. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 125. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, oder des für solche handelnden Magistrats, oder auch des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht. Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 126. Jeder Magistrat ist verbunden, die im §. 24. bemerkte Ausfüllung zu bewirken, auch die im §. 25. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu seiner desfalsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 127. Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten) Behörde Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

16. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 128. Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Die Feuersozietäts-Direktion ist auch berechtigt einzelnen Kommunen, die dessen bedürfen, zur Anschaffung von Spritzen eine Beihülfe bis zu dem Betrage von dreißig Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

Schema

Schema

zu den

Beschreibungen der in der städtischen Feuer-Sozietät zu versichernden Gebäude.

Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude nach ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringwände und Giebel.	Bau-Art des Daches.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Bauliche Beschaffenheit.	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann N. N.	a. Wohnhaus.	Ganz aus gebrannten Mauerziegeln.	Mit Biberschwänzen gedeckt.	72	30	Erst vor 3 Jahren neu erbauet und im völlig guten Zustande.	2000	—	—	In dem Wohnhause wird das Seifensiedereigewerbe betrieben.
		b. Pferdestall.	Aus Fachwerk mit gebrannten Ziegeln ausgesetzt.	Desgl.	36	18	Mittelmäßig.	200	—	—	

N. N., den ten 18

N. N.

(Als Ueberschrift auf der Titelseite.)

Feuer-Sozietäts-Kataster der Stadt N. N.

Nummer des Katasters.	Nummer des Hauptgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag mit welchem der Versicherungsvertrag beginnt.	Namen der Hausbesitzer.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Summe					Veränderung pro					Veränderung pro					Veränderung pro					Veränderung pro					Bemerkungen angemeldeter Hypothekenrechte.
						I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt:	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt.	
						Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. sg. pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. sg. pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. sg. pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. sg. pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. sg. pf.	

(No. 1899.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät und Ausführung des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom heutigen Tage. D. d. Berlin, den 29. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen **rc. rc.**

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät in dem gedachten Regierungsbezirk, nach Anhörung der Interessenten, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Bei der durch das Reglement vom 25. Juli 1723. gegründeten kleinstädtischen Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1838. fort und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte sich ereignende Feuerschäden sind also als den derzeitigen Mitgliedern der gedachten Sozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Vorschriften des Reglements vom 25. Juli 1723. und den bisherigen Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen, und die Erhebung resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge wird durch die Regierung und die Magistrate, wie zeither, bis zur Ablegung der Schlußrechnung bewirkt, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1839. beendigt werden.

§. 4.

Die Regierung hat auf dies Abwickelungsgeschäft ihr besonderes Augenmerk zu richten, und spätestens mit dem Schlusse des Jahres 1839. dem Ober-Präsidenten der Provinz den gänzlichen Abschluß desselben nachzuweisen, welcher seinerseits darüber an Unsern Minister des Innern und der Polizei zu berichten hat.

§. 5.

Sollte auch das Rechnungswesen der bisher bestandenen Städte-Feuersozietät in dieser Zeit (§. 3.) nicht völlig abgewickelt werden können, so muß der Abschluß zwar dennoch erfolgen, es sollen aber alsdann die zu dem nachträglichen Abwickelungsgeschäfte etwa erforderlichen Fonds von den vorhandenen Beständen einbehalten, resp. durch Ausschreibung auf die am 31. Dezember 1838. vorhanden gewesenen Theilnehmer der Sozietät aufgebracht und als besondere Deposita verwaltet werden. Die bei dem gänzlichen Abschlusse der bisherigen Sozietätsverwaltung sich etwa ergebenden Kassenbestände sollen nach Maaßgabe der Assekurationssummen auf die am 31. Dezember 1838. assoziirt gewesenen Stadt-Gemeinden vertheilt und dem für die neue Sozietät zu bildenden Reservefonds (§. 100. des Reglements) überwiesen werden.

§. 6.

Sogleich nach geschehener Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage hat die Regierung die nöthige Einleitung zu treffen, um diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Städte-Feuersozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Städte-Feuersozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen erforderlich sind), die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements gemäß, in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1838. vollendet seyn.

§. 7.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung Alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1838. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs-Summe vermuthet, und diese nach vorgängiger Abrundung auf die nächst untere durch Zehn theilbare Zahl, mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Kataster übertragen.

§. 8.

In sofern auch in einzelnen Fällen die vollständige Berichtigung des Beschreibungs- und Abschätzungsgeschäfts bis zum 1. September 1838. zu bewirken nicht möglich gewesen, setzt der Magistrat die zu versichernden Gebäude bis auf

 Wei-

Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet.

Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten. (§§. 36. ff. des Reglements.)

§. 9.

Spätestens bis zum 1. Oktober 1838. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10. desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs oder schiedsrichterlichen Verfahren (§. 113. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 10.

Ueberhaupt aber müssen die Magistrâte dafür sorgen und sich, wenn es nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in den Stand setzen, daß jeden Falls bis Ende Oktober alle die Eintragung in die Kataster vorbereitende Geschäfte geschlossen werden.

§. 11.

Im Laufe des Monats November 1838. muß jeder Magistrat sein Orts-Kataster vollständig anlegen und ordnen, auch dasselbe in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen an die Feuersozietäts-Direktion einreichen.

§. 12.

Die Feuersozietäts-Direktion hat sodann bis zum Schlusse des Dezember-Monats 1838. die Prüfung und Festsetzung der Kataster und die Zusammensetzung des Haupt-Lagerbuchs aus den Duplikaten derselben zu bewirken.

§. 13.

Denjenigen zum Sozietätsverbande der städtischen Feuersozietät gehörigen Gebäudebesitzern, welche bei der Publikation dieser Verordnung bei auswärtigen Feuersozietäten assozürt sind, wird es verstattet, bis zum Ablauf der bereits geschlossenen Versicherungsverträge in den fremden Sozietäten zu verbleiben. Die Bestimmungen der §§. 11—16. des Reglements finden daher bis zu diesem Zeitpunkte keine Anwendung auf dieselben. Nach Ablauf der bestehenden Versiche-

sicherungsverträge tritt jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in der städtischen Feuersozietät ein, und es sollen zu diesem Zwecke nicht nur die mit auswärtigen Sozietäten geschlossenen Versicherungsverträge den Magisträten vorgelegt, sondern auch die Gebäude-Beschreibungen, Taxen u. s. w. ebenso, wie von allen übrigen Gebäuden, aufgenommen, und überhaupt alle Vorbereitungen getroffen werden, daß derartige Gebäude unmittelbar mit dem Erlöschen der bisherigen Versicherung in die städtische Feuersozietät übertreten können.

Sollte der Zeitpunkt dieses Uebertritts nicht mit dem Jahresschlusse zusammenfallen, so sollen die zu entrichtenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß des dazwischen liegenden Zeitraums berechnet und am Jahresschlusse erhoben werden.

Neue Versicherungen bei andern Sozietäten dürfen nach Publikation dieser Verordnung, bei Vermeidung der im §. 16. des Reglements angedrohten Strafe, so wenig angenommen, als bereits bestehende prolongirt werden.

§. 14.

Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses Alles gehörig und zu rechter Zeit geschehe, liegt der Regierung ob, welche den Ober-Präsidenten der Provinz von dem Fortgange der Angelegenheiten bis zur Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten hat. Der Ober-Präsident hat das Resultat Unserm Minister des Innern und der Polizei anzuzeigen.

§. 15.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe der Jahre 1838. und 1839. an Remunerationen und andern der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die Feuersozietäts-Direktion auf den Antrag Unsers Ober-Präsidenten durch die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen bei der Regierungs-Hauptkasse ein angemessenes Kredit eröffnet werden.

§. 16.

Die hierdurch entstehenden Vorschüsse sollen jedoch im Laufe des Jahres 1839. aus der Feuersozietätskasse vollständig erstattet werden.

§. 17.

Die in dem Reglement für die Städte-Feuersozietät vom heutigen Tage, §§. 74. ff., vorgeschriebene Form der Verwaltung und der Kassenführung soll nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die ersten fünf Jahre ihres Bestehens in Anwendung zu bringen

 ist,

ist, betrachtet, und den interessirenden Mitgliedern der genannten Sozietät ausdrücklich vorbehalten bleiben, demnächst die Organisation einer besondern Verwaltungsbehörde für die Immobiliar-Feuersozietäts-Angelegenheiten der Städte nach den besonders zu fassenden Beschlüssen und, Falls eine Vereinigung der Städte-Feuersozietäten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nach Maaßgabe des §. 40. der Reglements vom heutigen Tage nicht bewirkt werden sollte, auch die Organisation besonderer Feuersozietäts-Kassen in Antrag zu bringen.

Endlich soll auch die Bestimmung des Reglements, §§. 11. ff. u. §§. 21. ff., welche rücksichtlich der unbedingt aufnahmefähigen Gebäude die allgemeine Verpflichtung der Assoziation bei der Städte-Feuersozietät und einer angemessenen Versicherung feststellt, nur als eine provisorische angesehen und bei der angeordneten Berathung nach fünf Jahren (§. 40. des Reglements) zur Erörterung gestellt werden, in wiefern dieselbe und die sonst damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Reglements zu ändern oder zu modifiziren seyn dürften.

So geschehen Berlin, den 29. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.